Stromliefervertrag

zwischen

naturenergie netze GmbH

Schildgasse 20

D-79618 Rheinfelden/Baden

nachfolgend naturenergie netze / Käufer genannt

und

(Name)

(Anschrift)

(PLZ, Ort)

nachfolgend Verkäufer / Lieferant genannt

über die Lieferung von elektrischer Energie für den Betrieb der Stromnetze, sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) für das Lieferjahr 2027

Inhaltsverzeichnis

01 Präambel **3**

02 Vertragsgegenstand **4**

03 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmengen **4**

03.1. Toleranzband **5**

04 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien **6**

05 Übergabestelle / Bilanzkreis **7**

06 Energiebelieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Entnahmestellen **7**

07 Messung und Verbrauchsermittlung **7**

08 Preise **8**

09 Abrechnung und Rechnungslegung **8**

10 Mitteilungs- und Informationspflichten **9**

10.1 Einschränkungen der Betriebsverbrauchenergie-Erbringung **9**

10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern **9**

11 Höhere Gewalt **10**

12 Haftung **10**

13 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung **10**

14 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten **11**

15 Vertraulichkeit und Datenschutz **11**

16 Salvatorische Klausel **12**

17 Rechtsnachfolgeklausel **12**

18 Streitbeilegung und Gerichtsstand **12**

19 Vertragsdauer **12**

20 Schlussbestimmungen **13**

21 Anlagen **13**

01 Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilnetzbetreiberin benötigt die naturenergie netze für den Betrieb ihrer Verteilnetze im Strombereich elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs in Umspannwerken und Schaltanlagen, Kompensations-, Mess- und Regeleinrichtungen sowie in Lagern und Verwaltungsgebäuden.

Die naturenergie netze hat sich für die Lieferung von elektrischer Energie, für den Betrieb der Stromnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Dabei lehnt sich das gewählte Ausschreibungsverfahren an die Vorgaben aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie (Az: BK6-08-006) vom 21. Oktober 2008 an.

Die Lieferung von Energie zur Deckung von Netzverlusten ist nicht Inhalt dieses Vertrags.

Sofern im Folgenden der Begriff „Entnahmestellen“ verwendet wird, werden darunter Entnahmestellen für den Betrieb der Stromnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) verstanden.

02 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere die Lieferung der Energie durch den Lieferanten und deren Abnahme durch die naturenergie netze sowie für die Entgeltberechnung und Rechnungsstellung.

03 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmengen

Mit Stand 13.11.2026 handelt es sich dabei um ca. 61 Entnahmestellen mit einem elektrischen Verbrauch von ca. 4.072 MWh. Diese gliedern sich wie folgt auf:

	Summe MWh	Anzahl Entnahmestellen
Summe SLP (alle G0)	884.340	39
Summe RLM	3.187.892	22
Gesamtsumme	**4.072.232**	**61**

Dabei bezieht sich die „Summe SLP“ des Verbrauchs auf das Jahr 2025 und die „Summe RLM“ auf den Jahreslastgang vom 01.11.2025 00:00 Uhr bis 31.10.2026 24:00 Uhr.

Die Entnahmestellen liegen allesamt in der Regelzone der Transnet BW und weitestgehend im Netzgebiet der naturenergie netze. Einige Entnahmestellen (Stand 31.12.2025) liegen in den Netzgebieten von fremden Netzbetreibern (Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH, Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Kraftwerk Köhlgartenwiese GmbH, Stadtwerke Radolfzell GmbH, Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG, Thüga Singen, Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH).

Die oben angeführte Tabelle dient lediglich zur Angebotskalkulation und stellt keine verbindliche Angabe zu Energiemengen und Anzahl der Anlagen für das Lieferjahr 2027 dar. Konkret bedeutet dies, dass sich sowohl die Anzahl der Entnahmestellen als auch der Energiebedarf bis zum Beginn der Lieferung und auch während des Belieferungszeitraums verändern können. Die naturenergie netze informiert den Lieferanten über Veränderungen.

03.1. Toleranzband

Unterschreitung der Jahresmenge:

Unterschreitet die Jahresmenge in einem Vertragsjahr die Vertragsmenge um bis zu 10 %, so gelten die Lieferpreise gemäß Ziffer 08 Preise. Unterschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 10 %, so kann der Lieferant dem Käufer für die Unterschreitungsmenge (Differenz zwischen 90 % der Vertragsmenge und der tatsächlichen abgenommenen Mengen) die Differenz aus dem Angebotspreis und dem Wiederverkaufspreis für die Unterschreitungsmenge in Rechnung stellen.

Als Wiederverkaufspreis gilt der Jahresdurchschnitt der Settlement-Preise der Börsenprodukte Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Base und Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Peak der European Power Exchange (EPEX Spot).

Überschreitung der Jahresmenge:

Überschreitet die Jahresmenge in einem Vertragsjahr die Vertragsmenge um bis zu 10 %, so gelten die Lieferpreise gemäß Ziffer 08 Preise. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 10 %, so kann der Lieferant dem Käufer für die Überschreitungsmenge (Jahresmenge oberhalb 110 % der Vertragsmenge) die Differenz aus dem Angebotspreis und Beschaffungs-Arbeitspreis für die Überschreitungsmenge in Rechnung stellen.

Als Beschaffungs-Arbeitspreis gilt der Jahresdurchschnitt der Settlement-Preise der Börsenprodukte Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Base und Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Peak der European Power Exchange (EPEX Spot).

04 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

1. Lieferung aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis gemäß Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) sowie den gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
2. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung-BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
3. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle der naturenergie netze angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer zeitlich bilanzierten Lieferung gemäß EEG-Definition; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
5. Die naturenergie netze erwirbt alle zugehörigen Herkunftsnachweise gemäß gesetzlicher Vorgabe. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

   Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien (definiert nach § 3 Nummer 21 EEG) über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die naturenergie netze gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Für die Einhaltung dieser Kriterien hat der Lieferant einen geeigneten Nachweis (z. B. ein Zertifikat eines unabhängigen Sachverständigen) zu erbringen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für die naturenergie netze entstehen. Der Nachweis ist nach Lieferjahr der naturenergie netze zu erbringen, jedoch spätestens binnen 6 Monate.

05 Übergabestelle / Bilanzkreis

Der Lieferant ordnet die Entnahmestellen seinem/einem seiner Bilanzkreis(e) in der Regelzone Transnet BW zu.

06 Energiebelieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Entnahmestellen

1. Der Lieferant beliefert die Entnahmestellen der naturenergie netze mit Energie im Rahmen eines offenen Liefervertrages (Vollbelieferung). Hiervon ausgenommen ist die selbsterzeugte Energie durch Netzersatzanlagen im Rahmen von Störungen und Testläufen. Die Lieferung beginnt am 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.
2. Die zur Anmeldung der Belieferung nach GPKE notwendigen Daten der einzelnen Entnahmestellen werden durch die naturenergie netze in Form einer Excel-Datei, spätestens am 11. Dezember 2026, dem Lieferanten übergeben. Der Lieferant stellt sicher, dass die in der Excel-Liste genannten Entnahmestellen fristgerecht beim jeweiligen Netzbetreiber zur Netznutzung gemäß den GPKE-Prozessen angemeldet werden.
3. Die naturenergie netze kann jederzeit neue Entnahmestellen im gleichen Format zur Belieferung anmelden bzw. bei Wegfall der Entnahmestelle diese abmelden. Der Lieferant wird dann unverzüglich, bei Nennung eines konkreten Termins zu dem von der naturenergie netze genannten Termin, die Zuordnung der Lieferstelle zu seinem Bilanzkreis vornehmen und die Belieferung aufnehmen bzw. die Lieferstelle aus seinem Bilanzkreis abmelden. Dabei sind die Abwicklungsregeln der GPKE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

07 Messung und Verbrauchsermittlung

Die Erfassung der gelieferten Energie erfolgt mit Ausnahme der als Pauschalanlagen gekennzeichneten Entnahmestellen mit Messgeräten zur Erfassung der elektrischen Arbeit und gegebenenfalls auch der elektrischen Leistung.

Sofern dem Lieferanten vom jeweiligen Netzbetreiber Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Fristen nach GPKE zur Verfügung gestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch auf Basis der bei der Übermittlung der Anmeldedaten von der naturenergie

netze mitgeteilten prognostizierten Verbrauchswerte unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Werden die Messdaten dem Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird der Lieferant eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Lieferung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

Bezüglich der Behandlung von Messfehlern gelten die §§ 20 und 21 StromNZV sinngemäß.

08 Preise

Der vom Lieferanten abzurechnende Preis je Entnahmestelle setzt sich wie folgt in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen und veröffentlichten Höhe zusammen:

1. Preis für Energie (Ergebnis der Ausschreibung in Höhe von XX,XX ct/kWh),
2. Preis für Netznutzung des Netzbetreibers,
3. Entgelt für Messstellenbetrieb des Netzbetreibers,
4. Umlagen (KWK- und Offshore Umlage), Aufschlag für besondere Netznutzung, Umsatzsteuer,
5. Ggf. weitere Steuern, Abgaben oder ähnliche hoheitlich auferlegte Belastungen, welche die Stromlieferung, die Bereitstellung einer gesicherten Leistung oder den Verbrauch elektrischer Energie oder die Netznutzung unmittelbar belasten.

Wegfallende Umlagen, Konzessionsabgaben, Abgaben und Steuern dürfen für die Zeiträume des Wegfalls nicht verrechnet werden.

Eine Verrechnung der Stromsteuer findet nicht statt, da die naturenergie netze im Besitz eines Erlaubnisscheins des zuständigen Hauptzollamtes ist. Die naturenergie netze wird dem Lieferanten mit Vertragsabschluss eine Mehrausfertigung des Erlaubnisscheins in Kopie übergeben.

Bei RLM-gemessenen Entnahmestellen richtet sich das anzuwendende Preisblatt für Netznutzung nach der tatsächlichen, im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Maximalleistung und der bezogenen Arbeit.

09 Abrechnung und Rechnungslegung

Bei RLM-Entnahmestellen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt für jeden abgeschlossenen Kalendermonat im Folgemonat (monatliche Abrechnung). Abrechnungsgrundlage sind die vom Netzbetreiber per GPKE-Prozess übermittelten Messwerte.

Bei SLP-Entnahmestellen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt zum 31. Dezember 2027 (Jahresabrechnung) bzw. innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Lieferung. Abrechnungsgrundlage für

die Jahresendabrechnung sind die vom Netzbetreiber per GPKE-Prozess übermittelten Messwerte.

Bei Entnahmestellen mit jährlicher Abrechnung ist der Lieferant berechtigt monatliche Abschläge zu verlangen. Diese sind auf Basis des prognostizierten Jahresenergiebedarfs zu ermitteln.

Die für jede Einzelentnahmestelle ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind vom Lieferanten nach Vorgabe der naturenergie netze zu Sammelrechnungen zusammenzufassen. Die Vorgabe erfolgt zusammen mit der Bereitstellung der Anmeldedaten durch die naturenergie netze. Zusätzlich zu den Sammelrechnungen ist je Entnahmestelle ein detaillierter Einzelnachweis der in Rechnung gestellten Einzelpositionen in Form einer Excel-Datei an energiebeschaffung@naturenergie-netze.de zu übermitteln.

Zahlungen der naturenergie netze erfolgen 10 Werktage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die Rechnung ist an die in Anlage 1 genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

10 Mitteilungs- und Informationspflichten

10.1 Einschränkungen der Betriebsverbrauchenergie-Erbringung

Der Lieferant hat naturenergie netze unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 6 – gleich aus welchem Grund – nicht erfüllen kann.

10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der elektrischen Energie (Betriebsverbrauch) erforderlichen Informationsaustausch zwischen naturenergie netze und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

Die Vertragspartner tauschen in Anlage 1a (naturenergie netze) und in Anlage 1b (Lieferant) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Liefervertrages aus. Änderungen der Anlagen 1a und 1b teilen sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig mit. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

11 Höhere Gewalt

Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von Ihrer Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

12 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB.

13 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Einwände der naturenergie netze berechtigt sie nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, aufgetretene Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären und ggf. die betroffene Rechnung zu korrigieren. Forderungen des Lieferanten können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise, auf zweimalige Aufforderung, nicht vertragsgemäß erfüllt, kann die naturenergie netze den Vertrag fristlos kündigen und die fehlende Menge anderweitig beschaffen. Den dadurch der naturenergie netze entstehenden Mehraufwand bzw. finanziellen Schaden hat der Lieferant vollumfänglich binnen 14 Kalendertagen, nach Abschluss des Kaufs der Ersatzmenge, zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die naturenergie netze die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.

b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

15 Vertraulichkeit und Datenschutz

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offenlegen. Ausgenommen hiervon sind die der naturenergie netze auferlegten Veröffentlichungspflichten gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

16 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner diesem zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein Verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz handelt.

18 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragspartner sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten nach diesem Vertrag ist Rheinfelden/Baden.

19 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Energielieferung beginnt zum 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet zum 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

20 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird gleichzeitig das elektronisch vorliegende Jahresprofil anerkannt.

Rheinfelden (Baden), den ...., den …….....

……..... …….....

naturenergie netze GmbH Lieferant

21 Anlagen

1a Kontaktdaten der naturenergie netze

1b Kontaktdaten des Lieferanten

2 Zählpunktscharfe Auflistung der Entnahmestellen

Anlage 1a - Kontaktdaten der naturenergie netze GmbH

1. **Kontaktstelle für alle vertrags- und ausschreibungsrelevanten Fragen:**

Firma:	naturenergie netze GmbH
Straße:	Schildgasse 20
PLZ/Ort:	79618 Rheinfelden (Baden)
Telefon:	07623 / 92-3847

E-Mail (allgemeine Kommunikation): energiebeschaffung@naturenergie-netze.de

2. **Kontaktstelle Zähldaten**:

Firma:	naturenergie netze GmbH
Telefon:	07623 / 92-3439
E-Mail:	edm@naturenergie-netze.de

3. **Rechnungsadresse:**

naturenergie netze GmbH

Abteilung NR
Schildgasse 20
79618 Rheinfelden (Baden)

Die Rechnung ist als elektronische Rechnung im gesetzlich vorgeschriebenen Format (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD) an die folgende elektronische Empfangsstelle der naturenergie netze zu übermitteln: rechnungseingang@naturenergie.de

Anlage 1b - Kontaktdaten des Lieferanten

1. Name und Sitz des Unternehmens:

Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

2. Kontaktstelle für die Ausschreibung (operativer Prozess):

EIC-Code für die Ausschreibung:

BKV*:

* falls abweichend

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. Kontaktstelle für die Zähldatenabwicklung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

4. **Kontaktstelle für Vertragsfragen**:

   Firma:

   Abteilung:

   Ansprechpartner:

   Straße:

   PLZ/Ort:

   Telefon:

   E-Mail:

5. **Kontaktstelle für die Abrechnung**:

   Firma:

   Abteilung:

   Ansprechpartner:

   Straße:

   PLZ/Ort:

   Telefon:

   E-Mail:

6. **Bankverbindung:**

   Geldinstitut:

   Ust-IdNr.:

   Steuer-Nr:

   BIC/Swift-Code:

   IBAN:

   Handelsreg.-Nr:

Anlage 2 – Zählpunktscharfe Auflistung der Entnahmestellen

Der Lieferant, der den Zuschlag zur Belieferung der Betriebsverbrauchsanlagen erhält, bekommt von der naturenergie netze als Anlage 2 zum Vertrag eine zählpunktscharfe Auflistung aller betroffenen Entnahmestellen zur Verfügung gestellt. Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 wird die Auflistung nach Vertragsabschluss auch in elektronischer Form als Excel-Datei per E-Mail an die benannte Kontaktadresse gemäß Anlage 1b geschickt.